

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Sasbachwalden (Freibad) – Freibadgebührensatzung (FbgS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in den derzeit geltenden Fassungen am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Freibadgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

		Normaltarif	Ermäßigung
0 bis 3 Jahre		0,00 €	0,00 €
4 bis 15 Jahre	Tageskarte	3,00 €	2,50 €
	Tageskarte KONUS*	2,00 €	2,00 €
	10er Karte	27,00 €	20,00 €
	Jahreskarte	54,00 €	42,00 €
Ab 16 Jahre	Tageskarte	6,00 €	5,00 €
	Tageskarte KONUS*	4,00 €	4,00 €
	10er Karte	50,00 €	45,00 €
	Jahreskarte	84,00 €	66,00 €
Abendtarif	ab 17:30 Uhr	3,00 €	
Familienkarte	Grundkarte**	80,00 €	
	Zusatzkarte ab 16 Jahre	50,00 €	
	4 bis 15 Jahre	28,00 €	
Aktionskarten (Kauf bis 30. April)	Jahreskarten		
	4 – 15 Jahre	49,00 €	
	ab 16 Jahre	76,00 €	
	Familienkarten		
	Grundkarte	72,00 €	
	ab 16 Jahre	46,00 €	
	4 – 15 Jahre	26,00 €	

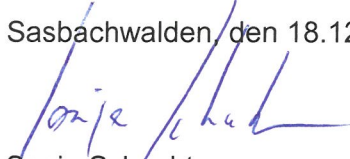
* KONUS = Ermäßigter Eintrittspreis für Inhaber der Schwarzwald-Gästekarte (KONUS) der Ferienregion Sasbachwalden-Sasbach/Obersasbach-Lauf

** werden Familienkarten von Geschwistern unter 16 Jahren gekauft, ohne dass ein Erwachsener eine Grundkarte kauft, beträgt der Preis für die Grundkarte 74,00 Euro).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 4 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 18.12.2025

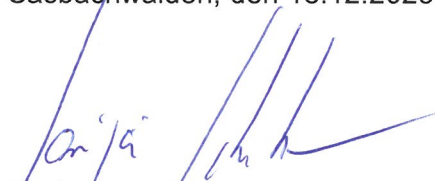

Sonja Schuchter
Bürgermeisterin



Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, den 18.12.2025


Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

